

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat  
der GEA Group Aktiengesellschaft  
gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Die GEA Group Aktiengesellschaft entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme der nachfolgenden, sämtlich auf die Vergütung der Vorstandsmitglieder bezogenen, Abweichungen und wird ihnen auch nach dieser Erklärungsabgabe zukünftig mit diesen Ausnahmen entsprechen. Die Erklärungsabgabe bezieht sich auf den 15. November 2018.

Die Gesellschaft hat ihr System für die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2018 umfassend überarbeitet. Mit Wirkung ab dem 15. November 2018 hat die Gesellschaft mit Herrn Klebert als neu bestelltem Vorstandsmitglied einen Vorstandsvertrag abgeschlossen, der bereits dem geänderten System für die Vergütung der Vorstandsmitglieder (das „**Neue Vergütungssystem**“) entspricht. Auch die mit Wirkung ab 1. Januar 2019 verlängerten Vorstandsverträge der wiederbestellten Vorstandsmitglieder Steffen Bersch und Niels Erik Olsen werden auf das Neue Vergütungssystem umgestellt. Den übrigen Vorstandsverträgen liegt noch das in der Hauptversammlung vom April 2012 gebilligte System der Vorstandsvergütung (das „**Alte Vergütungssystem**“) zugrunde. Die im Rahmen zukünftiger Neu- und Wiederbestellungen abzuschließenden Vorstandsverträge werden das Neue Vergütungssystem umsetzen.

Hinsichtlich des Alten Vergütungssystems wird die folgende Abweichung vom DCGK erklärt:

- Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 DCGK, wonach variable Vergütungsbestandteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll, wird nicht entsprochen.

Die mehrjährige variable Vergütung der Vorstandsmitglieder nach dem Alten Vergütungssystem besteht aus zwei Komponenten, die im Rahmen der gesamten variablen Vergütung mit 20 bzw. 40 Prozent gewichtet werden. Die Bemessungsgrundlage der mit 40 Prozent gewichteten mehrjährigen variablen Vergütungskomponente umfasst das aktuelle sowie die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre und ist damit nicht zukunftsbezogen. Die Bemessungsgrundlagen der mehrjährigen variablen Vergütung sind daher insgesamt betrachtet nicht im Wesentlichen zukunftsbezogen.

Zudem wird die folgende Abweichung vom DCGK erklärt:

- Für den Zeitraum vom 15. November 2018 bis zum 31. Dezember 2018 wird der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK, wonach die monetären Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, hinsichtlich des Vorstandsvertrags mit Herrn Klebert nicht entsprochen.

Herr Klebert ist mit Wirkung ab dem 15. November 2018 zum Mitglied des Vorstands der Gesellschaft bestellt worden. Die Erfolgsziele für die entsprechend dem Neuen Vergütungssystem in dem Vorstandsvertrag mit Herrn Klebert vorgesehenen variablen Vergütungsbestandteile gelten erst ab dem Geschäftsjahr 2019. Für den Übergangszeitraum vom 15. November 2018 bis zum 31. Dezember 2018 wird eine Zielerreichung von 100 Prozent unterstellt, was für den entsprechenden Zeitraum einer ausschließlich fixen Vergütung gleichkommt. Eine Zielvereinbarung für diesen kurzen Zeitraum nach Erstbestellung ist aus Sicht des Aufsichtsrats nicht sinnvoll gewesen.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 15. Dezember 2017 bis zum 15. November 2018 entsprach die GEA Group Aktiengesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit der vorstehend erläuterten Ausnahme in Bezug auf die Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 DCGK.

Düsseldorf, 19. Dezember 2018

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Dr. Helmut Perlet

Jürg Oleas

Dr. Helmut Schmale